

erscheint täglich
um 6½ Uhr.
Abonnement und Geschäftsräume
Schenkstraße 32.
Redakteur Dr. Härtner.
Geschäftsräume von 11–12 Uhr
Sprechstunden von 4–5 Uhr.
Zeitung für die nächsten
Tage in den Wochentagen
um 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Umschlag des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Sonntag den 25. Februar.

N° 56.

1872.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag den 26. Februar a. e. Abends 1½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bau- und Deponie-Ausschusses über a) Feld- und Wiesenverpachtungen, b) Nachforderung zum Schleuhengbau zwischen der Moritz- und Erdmannstraße, c) Schleuhengebau in der Ulrichstraße n. d.) Arealverkauf an der Thalstraße, e) Abbruch des Filterbassins der Wasserleitung im Connewitzer Holze n., f) Herstellung der fortgesetzten Brandwasserstraße (Ulrichstraße).
- II. Gutachten des Schulausschusses über a) Herabsetzung der Pflichtstundenzahl auf 16, resp. 18 für diejenigen Lehrer an den Gymnasien, der Realschule und den höheren Bürgerschulen, welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben, b) die Verschönerung der Lehrer anderer Volksschulen auf Ertheilung von wöchentlich 28 Stunden Unterricht.

Bersteigerung von Baupläzen an der Humboldtstraße.

Zwei der Stadtgemeinde gehörige Baupläze an der Humboldtstraße (zwischen der Weimar- und Porzellanstraße) von 564 m M. – 1760 m El. und 965 m M. – 3010 m El.

Dr. Luthardt's siebenter Vortrag.

Der siebente Vortrag, welchen Dr. Luthardt am 23. Februar hielt, handelte von der Stellung des Staates zum Christentum.

Seine Worte richten sich gegen die Theorie, dass der Mensch hinaus in den weiten Kreis des öffentlichen Lebens. Und wenn sich dann auch der Mann wieder ein Haus gründet, so kann er doch nicht bloß seinem Hause, sondern zu seiner Zeit und Kraft zugleich dem öffentlichen Leben an. Er trägt den Geist des öffentlichen Lebens, des Volkes und Staates in sein Haus hinein, er macht die Stellung und die Werte seines Hauses dem öffentlichen Leben dienlich. Das Geist des Volkes und Staates zieht das häusliche Interesse heraus. Wir tadeln den Mann, der nur seinem Hause lebt. Denn er hat mit Gott mit der Geburt zugleich in den Rahmen des nationalen Lebens eingetreten, ebenso auch mit bewusstem Willen demselben angehören. Auf jeden Fall ist es ein staatliches Geschäft. Dies ist stets übertragen und von den antiken Anhängern ausgetragen, welche nicht höhere Kette kennt als den Staat. Wir kennen höhere Kette der Menschheit. Aber wenn wir das Höchste das Höchste nennen, so nennen wir doch auch das nach der Analogie des Staates.

Wie ist es nun zu Staaten gekommen? und vorin besteht das Wesen des Staates? Die staatliche Form der menschlichen Sitten wird keine ewige sein, wie sie keine ewigkeitsähnliche ist. In der Weltperiode des vollständigen "Reiches Gottes" wird es keine Staaten geben; und es hat eine Zeit am Anfang der Menschheit gegeben, in welcher keine Staaten waren. Der Staat ist ein Produkt der Geschichte. Was ist er geworden? Es gibt verschiedene Ansichten darüber. Die eine lässt ihn aus der Familie hervorgehen, die andere durch Vertrag geschaffen werden, die dritte auf dem Wege der Gewalt entstehen.

Die erste Ansicht hat etwas Naives und Gutheitiges und liegt dem einfachen Denken am nächsten. Der Staat, so scheint es, ist eine Erweiterung der Familie; man hat die Autorität des Haushalters übertragen auf das Haupt dieses Hauses; nennen wir doch den Fürsten Landesherr. Aber es sind zwei ganz verschiedene Völker, die Familie und der Staat: die Familie ist Welt der Freiheit und Sittes, in welcher freies Leben und liebende Hingabe herrscht; der Staat ist Welt des Rechtes, in welcher der strenge Geist des Rechtes und Gesetzes und sein Zwang herrscht. Beides muss sein; aber Beides ist verschieden; der Staat kann nicht ein natürliches Ergebnis der Familie sein, denn er hat eine andere Seele; er ist nicht ein naturwüchsiger Produkt wie die Familie, sondern geschichtlich ge- worden.

Durch freie Vereinigung der Einzelnen, durch Vertrag geworden — sagen die Anderen. Diese Sicht vom Vertrag, welche den freien Willen im Einzelnen, der Menschen zur Grundlage des Staates macht, ist besonders von Rousseau ergriffen worden und wirkt, wenn auch in Europa ausgegegen, doch vielfach in ihren Auswirkungen noch jetzt fort. Aber durch bloße Vereinigung kommt kein Staat zu Stande, und der Staat muss eine stärkere Grundlage haben als die des Vertrags; wenn ein Volk in ungeordnetem und geschlossenem Zustande lebt, hat es eben keinen Willen der Ordnung, und wilde Völker benötigen sich eben nicht.

Der Staat ist durch Gewalt gegründet, sagen die Dritten, und die Gewalt kann, reihen ihn an. Die älteste Form ist die Despotie, und die Despotie ist der Kampf der Freiheit der Völker um den Despoten der Gewaltvertreter. Diese Sicht ist besonders von pädagogischen Schriftstellern

Flächeninhalt, der Erste mit 18,12 M. – 32 Ellen und der Letzte mit 18,57 M. – 33½ Ellen Straßenfronte, sollen an Rathausstelle

Donnerstag den 29. d. Mts., Vormittags von 11 Uhr an

Bersteigerung

Der Bersteigerungsstetm wird planmäßig zur angegebenen Stunde eröffnet, jeder der beiden Baupläze für sich ausgeboten und die Bersteigerung jedesmal geschlossen werden, sobald ein weiteres Gebot auf den versteigerten Platz nicht mehr erfolgt.

Der betreffende Parzellierungplan und die Bersteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamt zur Einsicht aus.

Leipzig, den 16. Februar 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephan. Gerutti.

Der im Januar d. J. hier verstorbene Privatmann Herr Ferdinand Thilo hat dem hiesigen Orchester-Pensions-Fonds die Summe von

Vier Hundert Thaler

lebenswillig zugewendet.

Wir versöhnen nicht, für diese freundliche Gabe unsern aufrichtigen Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Leipzig, den 24. Februar 1872.

Der Verwaltungsausschuss des Orchester-Pensionsfonds.

und zur Erfüllung seiner Aufgabe zu schaffen. Diese Lebensgebiete sind zunächst die Kreise des persönlichen Lebens, des Familienlebens und des religiösen Lebens. Diese alle haben ihre Existenz nicht vom Staat; sie haben ihre selbständige Berechtigung und tragen ihr eigenes Recht in sich selbst; der Staat formuliert nur etwa ihr Recht und garantiert es und stellt es unter seinen Rechtschutz.

Es gibt unverjährbare Menschenrechte, daß freie Recht der menschlichen Verbindung, ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung, welche der Staat nicht erst schafft, sondern welche er nur anzuerkennen und zu schützen hat.

Es gibt ein Heiligtum der Familie, auf dessen Schwelle auch die Macht des Staates stehen zu bleiben hat. Der Staat hat nicht das Recht, unbedingt über die Glieder der Familie zu verfügen. Denn er ist weder die Erweiterung der Familie noch die Vernichtung derselben. Der Staat ist nicht eine große Familie, so daß das Oberhaupt des Staates zu den einzelnen Gliedern desselben steht, wie das Haupt der Familie zu den Gliedern derselben; das Volk gehört nicht dem Fürsten an wie das Gut dem Gutsbesitzer. Der Staat umfaßt eine Reihe von Privatverhältnissen, aber er ist nicht selbst ein Privatverhältnis. Ebensoviel aber ist er die Verneinung der Familie. Der Staat, den die Sozialisten träumen, mit seiner Güter- und Weibergemeinschaft ist nicht ein Staat, sondern ein Ungehorsam, welches die Selbständigkeit der Familie verstoßen in der Auflösung und Bestrafung alles eigentümlichen und naturnahen Lebens.

Und endlich die religiöse Gemeinschaft stellt sich zwar unter den Schutz des Staates, aber sie geht bei ihm nicht zu Lehen, sie ist eine selbständige Größe neben dem Staat. In der vorchristlichen Welt zwar war die Religion und ihre Übung eine Sache des Staates. Die christliche Gesellschaftsordnung aber ruht auf der Unterscheidung und Sonderung beider Gebiete. Aber unterschieden von einander sollen sie in Verbündung mit einander stehen. Die absolute Trennung von Kirche und Staat ist eine Abstraktion, eine bloße Theorie, welche mit der Wirklichkeit besteht.

Denn es sind ja dieselben Menschen, welche beiden angehören, und auf welchen Gebieten berühren sie sich. Die Trennung würde nur Knechtung des Einen oder des Anderen sein. Und die Konflikte, welche dadurch entstehen würden, würden viel größer sein, als die sind, welchen man dadurch entgehen will. Keine der beiden Ordnungen soll sich in die andere mischen. Weder soll der Staat der Kirche vorschreiben, wie sie predigen soll, noch die Kirche dem Staat, wie er seine bürgerlichen Angelegenheiten rechtlich ordnen soll. Keine soll die Herrin des andern, seine der Knecht des andern sein. Aber im freien Bunde sollen sie einander dienen, um so dem Gesamtleben des Volkes zu dienen.

Die richtliche Ordnung soll Ausdruck der christlichen Verhältnisse sein. Also soll auch der religiöse Charakter des Volkes in derselben zum Ausdruck kommen. Das ist die Wahrheit dessen, was man den christlichen Staat nennt. Man kann diese Forderung mißverstehen und dadurch Anlaß zu gerechter Polemik bieten; aber an sich ist sie eine berechtigte und wahre. Noch ist das deutsche Volk im Großen und Ganzen ein christliches, in seinen Anschauungen und Sitten viel mehr als man vielfach glaubt. Wenn etwas eine Thatstrophe des Lebens ist, so ist das religiöse Bekenntnis eines Volkes eine Thatstrophe. Also soll der christliche Charakter des deutschen Volkes auch in seiner Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Der Staat soll nicht etwa seine Gesetzgebung auf der heiligen Schrift holen; denn er soll nicht Theologie treiben. Aber er soll das christliche Bewußtsein des Volks in seiner Gesetzgebung zum Ausdruck bringen und so dem Christen möglich machen, sich mit gutem Gewissen und freudigem Muthe in seinen Rechtsordnungen zu bewegen.

Über vorträgt sich das Christenthum über-

Ausgabe 9450.

Abonnementpreis
Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Pgr.
incl. Bringerohn 1 Thlr. 10 Pgr.

Jede einzelne Nummer 2½ Pgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbelehrung 9 Thlr.
mit Postbelehrung 12 Thlr.

Inserate
die Spaltseite 1½ Pgr.
Kolumnen unter d. Redaktionsschrift
die Spaltseite 2 Pgr.

Folio:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hauptstraße 21.